

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zHd. Dr. Heinrich Lorenz  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Elektronisch an: e-recht@bmf.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministerium für Finanzen zu dem Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz 1989, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden**

Wien, am 19. April 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum, der Verband der Österreichischen Aktien-Emittenten und –Investoren, möchte die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministerium für Finanzen zur „Verhinderung von unbemerktem Anschleichen“ vom 27. 3. 2012 bedanken. Der Bitte des Bundesministerium für Finanzen zur Übermittlung der Stellungnahme an die Präsidentin des Nationalrates wurde Folge geleistet.

Das Aktienforum begrüßt die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Änderung des Börsegesetz 1989, Kapitalmarktgesetz, Immobilien-Investmentfondsgesetz, Investmentfondsgesetz 2011 und Wertpapieraufsichtsgesetz 2007. Die vorgeschlagenen Neuerungen ermöglichen eine signifikante Verbesserung der Transparenz von Beteiligungsveränderungen. Der sukzessive Beteiligungsaufbau an börsennotierten Unternehmen wird im Interesse des Marktes und der Anleger transparent gemacht.

**Folgende Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf möchten wir an Sie herantragen:**

**Insbesondere freut es uns, dass die Begriffsdefinition der meldepflichtigen Finanzprodukte erweitert wurde**, und somit auch „Equity Swaps“ umfasst. Auch die Klarstellung zur Behandlung von Wandelschuldverschreibungen ist begrüßenswert. **Es wäre diesbezüglich allerdings noch wünschenswert klar zu formulieren, dass vor dem Inkrafttreten des §91a BörseG erworbene Finanzinstrumente keine Meldepflicht auslösen und daher nicht nachzumelden sind.** Ebenso sollte eine technische Änderung vorgenommen werden: in § 94 Abs 1. BörseG sollte anstelle einer Referenz zu „§§ 91-94“ richtig „§§ 91-91“ heißen, da für diesen Zweck relevante Bestimmungen zur der Meldepflicht nur in den §§ 91, 92 BörseG normiert sind. § 93 BörseG wäre hier nicht relevant, da Stimmrechte aus eigenen Aktien ohnehin nicht ausgeübt werden können.

Zur **Auslösung der Meldepflicht durch Syndikatsaufstockungen** sei an dieser Stelle erwähnt, dass diesbezüglich noch eine **Klarstellung notwendig** wäre: es sollte ergänzt werden, dass die Meldepflicht nur den die Beteiligung verändernden Syndikatspartner betreffen. Diese Klarstellung ist notwendig, da eine wechselseitige Informationspflicht zur



Veränderungen der Beteiligung nicht bindend in sämtlichen Syndikatsverträgen festgeschrieben ist.

**Als sinnvoll erachtet das Aktienforum die nunmehr vorgeschlagene Möglichkeit, die Meldeschwelle von bisher 5 % per Satzung zu senken.** Diese Regelung ist besonders relevant für Unternehmen mit breitem Streubesitz, da, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Präsenzen in der Hauptversammlung, für diese Unternehmen die Mehrheitsverhältnisse auch im Bereich unter 5 % leicht verändert werden können.

**Gleichfalls begrüßt das Aktienforum die vorgeschlagene Sanktionierung von Verstößen gegen die Meldepflicht.** Ebenso sinnvoll erscheint die Möglichkeit einer Nachmeldung binnen des vorgeschlagenen Zeitraums. **Die Sanktion „Ruhe der Stimmrechte“ für die Zeitdauer eines Monats erscheint allerdings zu kurz.** In Hinblick auf die Möglichkeit, dass potentielle Übernehmer ihre wahre Beteiligungsgröße auch ein Monat vor der Hauptversammlung (und somit in der gleichen Frist wie die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung) offenlegen könnten, erscheint eine längeres Ruhe der Stimmrechte als sinnvoll (1-3 Monate). Es sollte zusätzlich konkret festgeschrieben werden, ab welchem Zeitpunkt das Ruhe der Stimmrechte rechtskräftig festgestellt wird.

**Die Streichung des § 75 KMG („Erstellung des ‚jährlichen Dokuments‘“) bewerten wir als sinnvollen Schritt zur Senkung der Verwaltungskosten.**

Abschließend sei angemerkt, dass ein rein elektronisches Billigungsverfahren in Österreich bislang an dem Unterschriftlichkeitsgebot des KMG gescheitert ist. Die nun vorgeschlagene **Neuerung zur rein elektronischen Datenübermittlung** ist zu begrüßen. Für eine weitere (technische) Erleichterung könnte sich der österreichische Gesetzgeber an anderen europäischen Modellen zu elektronischen Unterschriften-Verfahren orientieren (z.B. das Luxemburger Modell).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und erlauben uns, uns im Rahmen des weiteren Diskussions- und Gesetzgebungsprozesses weiter einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ulrike Haidenthaller, M.A.

Geschäftsführerin Aktienforum

Rückfragen unter:

**Aktienforum**

Lothringerstraße 12

1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 1 71135 - 2345

Mobil: +43 664 8412917

E-Mail: [u.haidenthaller@aktienforum.org](mailto:u.haidenthaller@aktienforum.org)

Web: [www.aktienforum.org](http://www.aktienforum.org)